Hausangestellten-Zeitung

Organ des "Zentralverbandes der Hausangestellten" und des "Deutschen Bortierverbandes" Gruppe des Deutiden Berfehrsbundes

Sur die Intereffen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter, Wafche und Reinemachefrauen in Bureaus und Brivathäufern, Wache und Schließangestellte

Ericheint monatlich. Bezugspreis für Richtmitglieber vierteljähclich 50 Golbpfg., Einzelnummer 20 Golbpfg. Zu beziehen burch bie Post

Rebattion und Erpebition Berlin 6016, Michaeltirchplag 1

Rebattionsfchluß am 20. feben Monats Bufchriften und Retlamationen find an bie Schriftleitung au richten

6. Jahrgang

Berlin, Juni 1929

Nummer 6

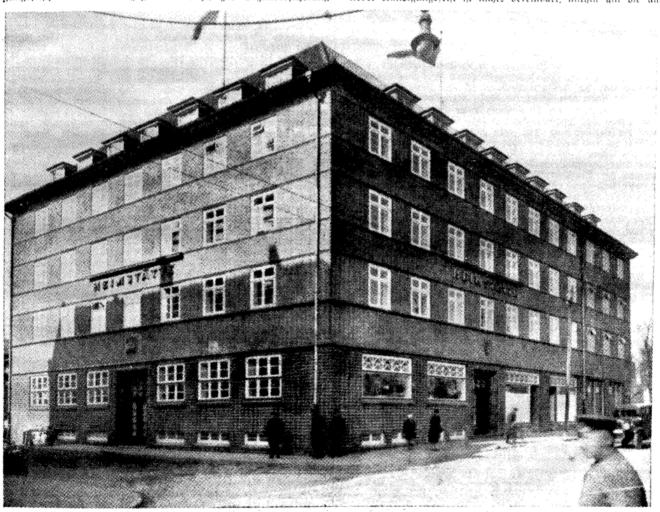
Das Recht der Hausangestellten

Eine große Gruppe der Arbeitnehmer bilden die Hausangestellten. (Steueradzug kommt selten in Frage), Fortzahlung des Lohnes in Srankpeitsfällen, etwaige Zuwendungen zu Weihnachten wird nichts find, wie Lehrer, Erzieher, Privatbeamien usw., also die überwiegende Mehrzahl, haben sie mit den Arbeitern, Gehissen oder Verlieden vor Verlieden von Verlieden vor Verlieden von Verlieden Gesellen in den Wirtschaftsbetrieben vieles gemeinsam. Und doch sind die aus dem Anstellungsverhältnis sich ergebenden Rechtsbeziehungen, teils auf Geseh, teils auf uralter Gewohnheit beruhend, von denen der zum Beispiel angesührten Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber wesentlich verschieden. Da sich die Anstellungsverhältnisse nicht immer in Wohlgefallen auslösen, vielmehr häusig zu lebhaften Aussinandersetzungen und zum Teil unzwecknäßigen Maße

nahmen führen, sei eine kurze Darstellung erlaubt.
Die Ehefrau des X. sucht eine Hausangestellte. Bon den zahlereichen der weniger zahlreichen Bewerbern gesällt ihr Frieda B. Sie werden einig mit einem Lohn von 35 Mart monatlich und die Einstellung zum nächsten 1. wird vollzogen. leber Kündigungsfrift, eventuelle Abzüge vom Lohn zur Sozialversicherung

Nach Abstries auticht des Lieftnachätigts zu könften und lauf das Bedürfnis entfteht, das Dienftverhaltnis gu fundigen und gwar möglichft fofort. - Die Dienftherrin ichreitet bann auch gur Sat, indem fie etwa erflart, machen Gie fich fertig. Gie fonnen seigert geben ober poden Gie Ihre Sadjen; maudymal auch: machen Gie, daß Gie raustommen. Frieda geht. Der Entiassungstag ift ber 28. Marg. Bit Die friftlofe Entlaffung berechtigt, wenn nicht, welche Unfpruche hat Frieda?

lleber Kundigungsfrift ift nichts vereinbart, mithin gilt die aus



Unsere Heimstätte in Cuxhaven

§ 621 BBB, hier alfo, weil ber Sohn für Monate vereinbart ift, die monatliche jum Monatsichluß, die spätestens am 15. ausgesprochen werden muß. Ein Grund zur fristlosen Entlassung liegt nicht vor, ein solcher ift nur gegeben, wenn der Dienstverpflichtete sich einer berartig groben Berfehlung schuldig macht, daß bem Dienfiberechtigten die Fortfehung des Dienftverhaltniffes ichlechthin nicht mehr zugumuten ift. Gine bloge, erregte Auseinanderfegung ohne beleibigende Meußerungen enthält in der Regel feinen folden Grund, bei gegenseitiger Beseidigung entfällt er. Tropbem ift die Entlaffung nicht unwirtsam, sondern wirft, da in ihr die Kundigung durch ichtuffiges Berhalten jum Ausdruck gebracht ift, jum nachft gutaffigen Termin, bas ift ber 30. Upril. Bis dahin muß ber Dienftberechtigte wohl ober übel Barlohn und wegen Richtgewährung der freien Station Entschäbigung leisten (§§ 611, 286 BGB.). Der Dienstverpflichtete braucht sich nur das anrechnen zu lassen, was er bis zum Ablauf der Kündigungsfrist anderweitig erwirtt oder böswillig unterlöft zu erwerben (§ 615 II BGB.). Die Beweislast sür einen anderweitigen Erwerb trifft den Dienstberechtigten.

Oder Frieda paßt es am 10. eines Monats nicht mehr. Sie geht ohne Kundigungsfrift meg. Der Dienftberechtigte erlaubt ihr des halb nicht, ihre Sachen mitzunehmen, gabit ihr den Lohn bis gum 10. am Fälligkeitstage nicht aus, behalt ihre Invalidentarte gurud und gibt ihr auch kein Zeugnis. Er begründet seine Magnahmen mit Schadenersagansprüchen, die er im Wege der Aufrechnung gestend mache. Ist er zu diesen Magnahmen berechtigt?

Für die Rechtmäßigfeit der Jurudbehaltung der Sachen ist zu-nächst zu prufen, ob er sie im Besit bat, denn zurudbehalten kann man nur etwas, was man besitzt. Durch die Ausbewahrung ber Sachen in dem gur Berfügung geftellten Zimmer mirb ber Dienftberechtigte nicht Befiger berfelben. Er wird fich, wenn er wie oben geschildert handelt, ben Befit aneignen, und zwar widerrechtlich (§ 858 BBB), denn der Fall der erlaubten Gelbsthilfe aus § 229 BBB. ift nicht gegeben. Dem Dienftberechtigten fteht auch fein Biandrecht, abulich dem des Bermieters zu. Danach ift alfo eine Sacheneinbehaltung unzuläffig. Diese Auffassung ist nicht undes stritten. Zum mindestens muß der Dienstberechtigte aber die zur Fortiegung ber Erwerbstätigfeit notwendigen Sachen im Ginne des § 811 Biff. 5 3BD. herausgeben, denn an diefen Sachen gibt es fein Bianbrecht.

Auch die Richtzahlung des Lohnes ift unberechtigt, weil gegen ihn, da er die Pfändungsgrenze (195 Mt. monatlich) nicht erreicht und gegen Ansprücke, die der Pfändung nicht unterliegen, auch nicht aufgerechnet werden kann (§ 394 BGB.), vorausgesetzt, daß der Lohn am Fälligkeitstage gefordert ist.

Die Einbehaltung ber Invalidenfarte ift überhaupt nicht guläffig. Durch § 1425 der Reichsversicherungsordnung wird dies ausdrücklich unterfagt und die Polizeiverwaltung ift auf Untrag des Eigentumers der Karte verpflichtet, die Rarte abzunehmen.

Die Berpflichtung zur Ausstellung eines Zeugnisses beruht auf § 630 BGB. Der Dienstverpflichtete kann ein solches über Art und Dauer der Beschäftigung ohne jeden Zusatz verlangen und sich auch bie Führung und Leiftungen oder eines von beiden (heftritten) bescheinigen laffen.

Der Dienstberochtigte muß fich, wenn er durch ben vorzeitigen Weggang der Dienstverpflichteten Schaden erlitten hat, mit dem Rlagemen begnügen, wie es auch die Dienstverpflichteten im umgefehrten Falle tun muffen. Daß die Möglichteiten einer erfolgreichen 3wangsvollstredung verschieden sind, andert baran nichts.
Der Frieda wird, nachdem fie acht Monate in Stellung ift, trant.

Sie muß ins Krantenhaus und wird voraussichtlich vor vier bis fechs Bochen nicht erwerbsfähig werden. Der Dienftberechtigte fündigt friftios, weil er ohne Silfe nicht folange fein tann, oder er fundigt nicht und nimmt nur eine Aushilfe. Ift die eventuelle friftloje Entlaffung berechtigt und welche Anjpruche bat Die Dienftverpflichtete mahrend ihrer Rrantheit?

ob die fristose Kündigung berechtigt ist, ist nach dem Einzelsal zu beurteiten. Bei längerer Krankheit wird ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Entlassung anerkannt werden. Der ungekündigten Dienstverpslichteten steht im Falle der Erkrankung für die Dauer von sechs Wochen (jedoch nicht über die mit der ordentlichen Kündigungsfrist ersolgten Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, also, wenn am 13. erkrankt und am 15. gekündigt oder fristos entlassen, nur die zum Monatsschluß freie Berpslegung, freie ärztiiche Behandlung zu, die auch durch Ausnahme in ein Krankenhaus gewährt werden kann (8 617 BGB.). Die Kosten können auf die für die Zeit werden kann (§ 617 BGB.). Die Kosten können auf die für die Zeit der Erfrantung geschuldete Bergütung angerechnet werden. Der Dienstberechtigte wird von der Berpflichtung zur Gewährung von Berpflegung und ärzilicher Behandlung frei, wenn dasst vorch eine Rortigerung ober Einzilichtung eine Proptstoffe auferteil (Regel Bersicherung oder Einrichtung einer Krankentasse gesorgt ist (Regelfall). Im sehteren Falle hat die erkrankte, nicht fristos entlassen Dienstwerpslichtete außerdem Anspruch auf Fortzahlung des Barlohnes für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit (§ 616 BGB.). Streitig ift, ob eine Lohnzahlung auch erfolgen muß, wenn die Dienstbehinderung verhältnismäßig erhebliche Zeit dauert. Die Frage wird in der neueren Rechtsprechung bejaht, so zum Beispiel Landesarbeitsgericht Kassel, Acheitsgericht Kottbus, Landesarbeits gericht Frantfurt a. b. D.

Die wegen langerer Rrantheit friftlos gefundigte Dienftverpflichbei begen tangerer Ktantger friftins gerundigte, mit Ausnahme der Bergütung nach § 616 BGB., weil ein Dienstverhältnis nach der Krankheit nicht mehr besteht. Die Leistungen des § 617 BGB. sind in diesem Falle außerhalb des Dienstverhältnisses zu bewirken.

Undere Fragen entstehen, wenn Frieda zu Beihnachten mit Zuwendungen nicht bedacht wird. Das wird ja selten vorkommen, aber nehmen wir an, fie ift zum 30. November gefündigt worden. Co etwas tommt ficher mitunter vor. Sat fie Unipruch auf eine Beihnachtsvergutung, auch dann, wenn sie noch fein Jahr in Stellung ift, eine solche Zuwendung vom Dienstberechtigten also noch nicht erhalten bat?

Die Frage wird von den meiften Beteiligten verneint werden, aber m. E. Bu unrecht. Bereinbart ift darüber nichts. Somit wird

Jede Kollegin und **jeder** Kollege

muß die Geschichte des Deutschen Verkehrsbundes besitzen!

Jede Kollegin und jeder Kollege

kann die Geschichte des Deutschen Verkehrsbundes besitzen! Ratenzahlungen von monatlich 1 Mark erleichtern die Anschalfung.

Jede Kollegin und **jeder** Kollege

bestellt die Geschichte des Deutschen Verkehrsbundes bei seiner Ortsverwaltung.

ber Dienftverpflichtete von dem taifachlich bestehenden Recht erfaßt, das in Gefetz und Gewohnheit feine Quelle hat. In den einichlagigen gefetzlichen Beftimmungen ift über eine weihnachtliche Buwendung nichts gesagt. Tropbem wird eine solde seit langer, langer Zeit gewährt. Durch die ständige Uebung ift sie Gewohnheits-recht geworden. Dieses Recht ist nicht minderen Ranges, sondern währen, so muß er sie durch Bereinbarung mit der Dienstverpflich-teten ausschließen. Run wird eingewendet werden, eine Leistung brauche niemals vor Fälligkeit bewirft zu werden, und fällig sei die Beihnachtsvergütung erst zu Beihnachten, im vorliegenden Falle also, nachdem Frieda längst ausgeschieden sei. Die Bergütung brauche beshalb nicht gewährt zu werden, auch deshalb nicht, weil fie ein volles Jahr Dienstleiftungen voraussetzte, was nicht der Fall fei. Schließlich fei auch die Höhe ber Bergutung nicht bestimmbar, Auch joiche Einwände find nicht durchschlagend. Bekennt man fich zu der Auffassung, daß die Weihnachtsvergütung auf Gewohnheits-recht beruht, so ist sie Bestandteil der sonstigen Bergütung in Höhe der Ortsüblichkeit (§ 612 BGB.) geworden und anteilmäßig zu leisten, wenn das Dienstverhältnis vor Weihnachten zum Erlöschen gelangt. Die Fälligfeit wurde dann auf ten Tag des Ausscheibens porruden. Gine ahnliche Rlage ift in einem Falle por bem Arbeitsgericht Kottbus mit Erfolg durchgeführt worden. Gegen die vor-stehende Auffassung gibt es noch verschiedene Einwände. Im Rahmen dieser Darstellung ist eine aussührlichere Behandlung nicht

Alls letztes Beispiel nehmen wir an, daß Frieda, nachdem sie die weihnachtliche Zuwendung bekommen hat, zum 30. Januar kündigt. Der Dienstberechtigte, insbesondere dessen Ebefrau, ist natürlich über eine solche Dankbarkeit nicht besonders ersreut. Er will die Weihnachtsvergütung oder einen Teil davon zurückhaben. Ist sein Bertangen berechtigt und hätte eine Klage Ersols?

Benn wir uns dazu betennen, daß die Beihnachtsvergutung Bestandteil der Gesamtvergütung ist, wie oben geschildert, so ist das Rückgabeverlangen absolut unberechtigt, weil die Bergütung nur für eine bewirkte Leistung ersolgt ist. Soweit dagegen etwa die Beihnachtsvergutung besonders reichlich mit Rudficht auf ein ferneres Berbleiben bemeffen ift, das der Dienftberechtigte aus irgend. welchen Sandlungen ber Dienftverpflichteten geschloffen hat, lage eine teilweise Borausteiftung für die Zutunft vor, die zurückgesordert werden könnte. Das wird aber sehr selten der Fall sein. Auch wenn der Beihnachtsvergütung der Geschenscharafter zugrunde gelegt wird, ift das Rüdgabeverlangen nicht aussichtsreich. Der Dienstberechtigte ift das Rudgabeverlangen nicht aussichtsreich. Der Dienstberechtigte tönnte sein Berlangen nur auf groben Undant stugen (§ 530 BGB.). Ein folder liegt aber, wenn die Dienftverpflichtete gum 30. Januar fündigt, nicht vor, weil einmal die Ausübung des Kündigungsrechts teine ichmere Berfehlung ift und jum anderen ber Dienftberechtigte tein Unrecht auf ein weiteres Berbieiben ber Berpflichteten hat.

Dokumente der alten und der neuen Zeit

Bon Jojefine Junter, Frantfurt a. M.

3m "Frankfurter Generalanzeiger" Nr. 94 vom 23. April 1929 wird in einem Artikel "Die dronische Hausangestelltennot" u. a. gesagt der Hausgehilsenberuf sei ein allgemein absterbender. "Borbei feien die Tage, da in zahllofen Exemplaren die abretten Frantfurter Dienstmadden ichon fruhmorgens auf dem Martt ericbienen, mittags im Beichirrichrant rumorten und abends ein halbes Stundchen in allen Ehren mit dem Herzallerliebsten im bunten Rod am Main promenierten. Borüber ist auch der Rimbus des "Ziehtags", des 1. April, an dem früher das Seer der Rochfünftlerinnen und Rammertanchen Frühlingsluft zu wittern und mit Sad und Bad umzugiehen pflegte. Bis fie eines Tages, an fleißiges Schaffen und Sparfamteit gewöhnt, felbit eine tuchtige hausfrau murben.

Ja, die Tage ber "Jahllofen Eremplare" find vorbei, vorüber ift ftrenger polizeilicher Uhndung feine Befuche annehme auch ber "Rimbus des Ziehtags" am 1. April. Gut, daß diefe ohne Borwiffen ber herrschaft jemand beherbergen.

mährend der Dienstzeit aufzubewahren und ohne begründete Ursachenicht auszuh indigen hat.

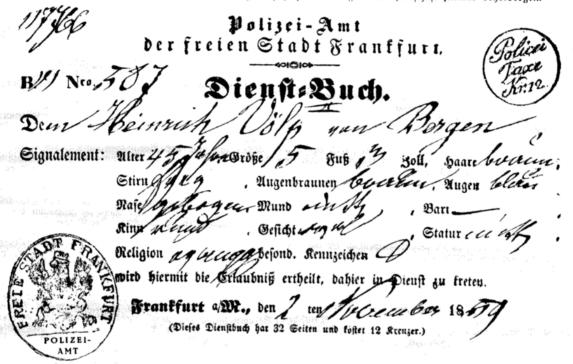
7. Der Mietpfennig fann nur einmal, nämlich am Unfang tes Dienstes, verlangt werden und hängt bessen Bestimmung von dem Gutbefinden ber Herrschaft ab. Er wird von der Herrschaft dem Dienstboten von dem Lohn nicht abgezogen.

8. Die Pstichten des Dienstboten sind: Treue, Fleiß und willige

Berrichtung der ihm obliegenden Dienste, Ehrerbietung gegen bie Berrichaft und Achtung gegen die Angehörigen derselben, Bertrag. lichfeit mit dem Nebengefinde, gefittete anftändige Aufführung; end. lich Befolgung alles dessen, was das Familienhaupt dur Erhaltung der häuslichen Ordnung einzusühren für gut besindet.

9. Die Besehle der Herrschaft und ihre Ber- weise muß das Gesinde mit Chrerbietung und Be-

ich eid en heit annehmen.
10. Gegen das Berbot der herrschaft durfen Dienstboten bei ftrenger polizeilicher Uhndung feine Befuche annehmen, noch weniger



Beiten endgültig vorbei find. Die Hausgehilfinnen wünschen fie nicht zuruck. Dem Arufelschreiber scheinen jene Zeiten, wo die "adretten Frankfurter Dienstmädchen" unter der Gesindeordnung fronen mußten, nicht bekannt zu sein, sonst hätte er den "Rimbus" des Biehtags ficher nicht erwähnt.

Obiges Dotument zeigt die "gute alte Beit" im Sausgehilfen-beruf in einem anderen Lichte:

1. Jeber Dienftbote, der dabier in Dienft treten will, muß fich hierzu bei dem Gefindebureau durch Borlage eines tonventions-mäßigen heimatscheines und eines Impsicheines zuvor die Erlaubnis refp. ein Dienftbuch ermirten.

2. In die folgenden Formularien find einzutragen: der Eintritt des Gefindes. Genaue Angabe des Bor- und Zunamens, Stand und Gewerbe der Dienstherrichaft, Strafe und neue Nummer des Haufes, die Dienstdauer, selbst wenn solche nur einige Tage statt-fand, die Eigenschaft des Dienstgesindes, in welcher es in Dienst genommen worden, und dann feiner Beit der Austritt des Befindes.

3. Die herrschaft hat, wenn ihr von dem entlassenen Gefinde nichts Rachteiliges bewußt ift, demselben ein der Bahrheit treues Zeugnis in dem Gefindebuch zu erteilen und barin ihren Ramen zu unterzeichnen.

4 Jeder Diensthote muß vor Ablauf der erften 14 Tage nach feinem Dienstantritt in die Dienstregister eingetragen werden und mit einem Dienstbuch versehen fein, widrigenfalls berfelbe gu gewärtigen hat, daß er zu jeder Zeit aus der Stadt gewiesen und nach Umftänden noch besonders bestraft wird. Auf fallchliche Angaben eines Dienftboten fteht eine Boligeiftrafe bis gu viermochiger Einsperrung.

5. Die Dienstherschaften sind verpslichtet, binnen der ersten vierzehn Tage das Gesinde einschreiben zu lassen. Die dawiderhandelnden Herrschaften haben eine Strase von 1 bis 10 Reichstalern zu gewärtigen und sind schuldig, salls das Gesinde erkrankte und in dem Salvital gutennammen mürde die Lurtasten zu hezoplest bem Sofpital aufgenommen murbe, die Rurtoften zu bezahlen.

6. Beim Diensteintritt ift jeder Dienstbote zum Einhandigen seines 17. Jede Falldung dieses Dienstbuches, d. h. jede von seiten des Indienstbuchs an seine Dienstherrschaft verbunden, welche es ihm habers oder mit deffen Wiffen durch andere unbefugte Personen

11. Die ordnungsmäßige Beit ber Auffündigung ift 14 Tage vor Ablauf der Dienftzeit.

12. Das heimliche Berdingen ohne vorhergegangener Auffündigung

ift ftrenge verboten.

13. Bebe Entwendung, Beruntreuung oder fonftige Betrugereien eines Dienftboten, worunter namentlich gehört, wenn Dienftboten auf Namen und Rechnung des Dienftherrn ohne deffen Geheiß oder Bewilligung etwas borgen, wird unnochfichtlich mit ftrengen polizeis lichen und nach Befinden peinlichen Strafen belegt.

14. Der Dienstbote hat sich mit der von seiner Herschaft ihm bestimmten Livree zu begnügen und ist schuldig, solche rein und brauchbar zu erhalten. Er darf Livreestucke, welche noch nicht abverdient find, ohne Erlaubnis der Berrichaft moder verfaufen, verpfänden, noch sonit veräußern. Die Sonntags- oder Gala-Livree, Mantel, Kragen, Oberrod usw. wird von dem Dienstboten, wenn nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt wurde, nie abverdient, sonden fann von der Herrickaft zu seder Zeit wieder zurückgenommen werden. Der nach einem halben Jahre aus dem Dienst tretende Dienstbote hat nur nach Berhältnis der Zeit einen Anspruch auf Ersasten der Kleidungsstide zu machen. Der noch vor Ablauf eines halben Jahres austretende Dienstlote hat mit Ausnahme der in der Ausbardwurze kreisel ausgegeberen Eile keinen Aufrend auf Besindeordnung speziell angegebenen Fälle keinen Anspruch auf irgendeinen Ersat wegen der Livree zu machen.

15. Das Gesinde hat, wenn die Dienstherrschaft zahlungsunfähig

wird, für seinen rückständigen Cohn ein Borzugsrecht anzusprechen, seboch nicht über ein Jahr und brei Monate vom Tage des Concours-

jedoch micht über ein Jahr und drei Monate vom Tage des Concourserkenntnisses oder der angestellten Klage an zurückgerechnet — so daß also ein von längerer Zeit her rückständiger Lohn keine des sondere Berücksichtigung zu gewärtigen hat.

16. Diesenigen Dienstboten, welche nach Ausweis ihrer Dienst-dücher in einem Jahre öfters und in kurzen Zwischenräumen ihre Herrschaften aus wahrscheinlich eigenem Berschulden gewechselt haben, wird der fernere Ausenklast dahier versagt oder sie werden mit sonstiger angemessener Strafe belegt.

barin vorgenommene Beränderung, bestehe dieselbe in Bufaben oder Musstreichungen ufm., wird an bem Inhaber mit Arreft und

Musmeilung bestraft.

18. Ein neues Dienstbuch wird nur dann erteilt, wenn das frühere bereits vollgeschrieben oder ohne Berichulben des Inhabers, worüber jedoch vollständige Rachweijung erbracht merden muß, verloren gegangen ift. Bird diese Rachweisung nicht erbracht, jo wird bas fernere Dienen dahier nicht gestattet und unter Umftanden noch weitere Strafe verhängt. In das neue Dienstbuch werben die Dienstzeugniffe bes fruheren auf Roften des Inhabers eingetragen.

19. Dienstlojes Befinde dari bei Strafe der Mus. weisung an teinem anderen Orte als den polizet-lich authorisierenden Dienstherbergen ober an Den Orten logieren, mobin ihm amtliche Eriaub.

nis erteilt wird.

20. Der Dienstbote, der aus dem Dienst tittl, ift verbunden, sich fogleich bei dem Bolizeiamte ausschreiben zu taffen. Der Damiderhandelnde wird mit Arreft oder Ausweifung beftraft; halt fich derfelbe bis gum Biedereintritt auswarts auf, jo hat er fich wegen feines Aufenthalts in diefer Zwischenzeit auszuweisen oder zu gewärtigen, bag er zu fernerem Dienen nicht zugelassen werbe.

Franffurt a DR., den 6. Oftober 1842,

Die Revolution hat mit diefen Buftanden aufgeraumt. 44 Befinde-ordnungen mußten durch bie Bolfsbeauftragten befeitigt werden, unter denen die Sausgehilfinnen als Menichen zweiter Rlaffe beunter denen die Hausgehilinnen als Wenigen zweiter Malle be-handelt wurden. Das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis der Haus-gehissen mußte von Grund auf mit neuem sozialen Geist erfüllt werden. Das alte Herrschaftsgesühl, das den Iwang zum Dienen voraussest, mußte ausgemerzt werden. Es galt ein Dienstverhältnis zu schaffen, das die Isoliertheit, unter der die Hausgehilfin im Gegen-satz ihrer industriell arbeitenden Standesgenosssin seiner, desenstreise Die Hausgehilfin ist aus ihrer Familie und ihren Lebenskreise herausgenommen und damit, insbesondere die Jugendliche, des starken natürlichen Schukes beraubt. Seher Kerrichaftsfamilie er-

herausgenommen und camit, insoejonoere die Jugenotige, des ftarken natürlichen Schußes beraubt. Jeder Herzichaftsfamilie er-wächst hieraus die Pflicht, durch ein echt menschliches und freund-schaftliches Berhältnis Schuß und Fürsorge dem jugendlichen Mädchen zu gewähren. Die praktische Durchsührung solcher Forde-rungen konnte nicht ohne Keidungen und nicht im Handumdrehen ersolgen. Starke wirtschaftliche Organisationen sowohl der Haus-erhilfinnen als auch der haustrauen waren natwendig um die Berggehilfinnen als auch der hausfrauen waren notwendig, um die Berhältniffe durch Bertrag von Organisation zu Organisation zu regeln. So tam 1919 für Franksurt a. M. nachstehender, vom Reichsarbeitsministerium für allgemein verbindlich erklärter Bertrag zustande:

"Mantestarisvertrag für alle in der Hauswirtschaft tätigen Hausangestellten des Stadtgebietes Franksurt a. M., abgeschlossen zwischen dem Franksurter Hausfrauenverein E. B. einerseits und dem Bentralverband ber Sausangestellten, Mitgliedichaft im Deutschen Bertehrsbund, Begirtsverwaltung Frantfurt a. M., andererfeits.

§ 1. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit in ber hauswirtichaft barf 11 Stunden täglich nicht überschreiten. Gine Arbeitsleiftung über 11 Stunden täglich barf nicht gefordert werden. Gine Rachtrube von mindeftens neun Stunden muß gewährt werden.

Beginn und Ende ber Arbeitszeit unterliegt ber freien Berein-barung. Un jedem Arbeitstag find vier Freiftunden einichlieflich

der Effenspaufen zu gewähren.

§ 2. Ueberzeitarbeit und freie Tage.

Neberzeitarbeit ift nur in bringenden Fallen zulässige. (Siehe § 1.) Müffen Ueberstunden geseistet werden, so find diese mit 0,50 Mt. Zuschlag pro Stunde zu vergüten. Bede Hausangestellte hat Anfpruch auf Freizeit, und gmar:

1. einmal im Monat einen gangen Tag;

2. mindeftens jeden zweiten Conn- und Feiertag von 3 Uhr nachmittags ab;

3. einmal in der Boche an einem Bochentag von 4 Uhr nach-

mittags ab; 4. jeden Sonn- und Feiertag einmalig 11/2 Stunden gum Befuch des Gottesdienftes;

5. jugendliche Sausangestellte gum Besuch der Fortbildungsichule.

§ 3. Lohn.

Die Löhne, Roftgeld- und Bohnungsgelbfage werden in einem besonderen Absommen zwischen den Parteien vereinbart. Dieses Lohnabkommen bildet einer wesentlichen Bestandteil dieses

Bertrages.

§ 4. Ferten.

Jede hausangestellte erhalt unter Fortzahlung des Lohnes, Koftund Bohnungsgelbes und eines eventuellen Reifegelbes Ferien, und zwar:

1. nach einjähriger Tätigfeit in ein und bemielben Saushalt eine Ralenderwoche;

2. nach zwei Jahren zwei Kalenderwochen; 3. nach drei und mehr Jahren drei Kalenderwochen.

§ 5. Ründigung.

Das Arbeitsverhaltnis tann beiberfeits mit halbmonatiger Frift pom 1. jum 15. ober vom 15. jum Legten bes Monats gefündigt

Dhne Einhaltung einer Rundigungsfrift tann bas Arbeitsverhalt. nis gelöft merben gemäß den Beftimmungen ber Gemerbeordnung §§ 123 und 124.

Allgemeines. \$ 6.

Jede Hausangestellte hat Unspruch auf ein verschließbares Bimmer zur alleinigen Benugung. Das Zimmer muß heizbar und mit einem verschließbaren Rleiderschrant versehen sein. Das Zimmer muß ben hngienischen Unforderungen entsprechen, mit einem genügend großen Genster versehen sein, das nach außen geht. Die Bohnung darf ohne vorherige Meldung nicht verlassen werden.

Hausangestellte unter 18 Jahren haben wochentags um 10 Uhr zu hause zu sein, an ihrem Ausgangssonntag nach Bereinbarung. Bei Hausangestellten über 18 Jahren ist der Ausgang an Wochen-

tagen zu vereinbaren.

Lohnabzug für zerbrochene Gegenstände, Rüchengeschirr ulw. barf

nicht gemacht merben.

Rach erfolgter Kündigung wird ben Sausangestellten dreimal int ber Boche, unbeschadet der im § 2 festgesetzlen Freizeit, je eine bis zwei Stunden zum Aufsuchen einer anderen Stelle freigegeben.

§ 7. Schlichtung von Streitigfeiten.

Entiteben auf Grund Diefes Bertrages ober fonft aus dem Arbeits. perhaltnis Streitigfeiten, fo versuchen in erster Linie die Organi-jationspertreter ben Streitfall gu fchlichten. Gelingt dies nicht, entdeiten die gesetlichen Schlichtungsftellen baw. Die Arbeitsgerichte.

Frankfurt a. M., den 18. Juli 1919."

Dienstbuch - Tarifvertrag, zwei Dofumente im

Bandel der Zeit.
Das Dien stud, ein Stud aus der Gesindeordnung, der Bertrag, vereinbart zwischen der Berussorganisation der Hausfrauen und Hausgehilsen (Hausfrauenverein und Zentrasverband der Hausangeftellten).

Benn ber mit ber Berufsorganifation ber Sausfrauen abge. ichlossen Bertrag nicht die Ersüllung all unserer Wünsche, namentlich hinsichtlich der Arbeitszeit, gebracht hat, so stellt er nichtsdesso-weniger ein Dotument des Fortschritts dar. Die Organisationen sind ein Machtsattor im öffentlichen Leben

geworden. In der hauswirticaft wurde aus den früheren ein-fachen hausfrauenvereinen die Berufsorganisation der hausfrauen, Die im Reichsverband deutscher hausfrauenvereine ihre Spigenorganisation hat.

Die gewerkschaftliche Organisation der Hausgehilsen ist der Zentralverband der Hausangestellten", Witgliedschaft im Deutschen

Berfehrsbund.

Diese beiden Berbände, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisiation, werden die Arbeits- und Lohnbedingungen in der Hauswirtschaft durch Abschluß von Tarisverträgen zu regeln haben. Für die Hausgehilsen erwächst daraus die Berpsichtung, sich restlos ihrer Berusorganisation, dem "Zentralverband der Hausangestellten", anzuschließen, um ihr Arbeitsverhältnis der Neuzeit entsprechend versches der Arbeitsverhältnis der Neuzeit entsprechend gestalten zu fonnen.

Unsere Ferienfahrt

Der Aufruf in der Mainummer unserer "HausangestelltenZeitung" zu einer gemeinsamen Feriensahrt hat auch bei unseren Mitgliedern freudigen Widerhall gesunden. Wenn auch in erster Linie die Fahrt dazu dienen soll, uns aus dem Alltag hinauszusühren, uns zu stärten zu neuer Arbeit im Beruf und für unsere künftige Berbandstätigteit, so wird dieses Tressen unserer Kolleginnen aus den verschiedensten Orten des Keistes scharlich auch ein Ersehnis sein des in der Frinzerung Reiches ficherlich auch ein Erlebnis fein, bas in der Erinnerung haften bleibt.

Bir bringen nochmals nachstehend ben Reiseplan gur Kenntnis unserer Mitglieder. Treffpuntt aller Reisetellnehmer ift hamburg, wofelbft fich die Teilnehmer bis fpateftens 2 Uhr bes 15. Juli einfinden muffen. Sier ift Bufammentunft refp. Sammelpuntt in ber Beimftatte des Allgemeinen Deutschen Gewertichaftsbundes, 2m Ragelsweg.

Unfere Hamburger Bezirksverwaltung hat bereits in zuvor-tommender Weise zugesagt, alles zu tun, um den ein- bis zwei-tägigen Aufenthalt unseren Kolleginnen in Hamburg freudvoll zu

geftalten.

Den nachmittag des 15. Juli fowie ben folgenden Tag werden wir dazu benutzen, um Samburg zu besichtigen. Es wird eine hafenrundfahrt veranftaltet mit anichliegender Schiffsbesichtigung, außerdem evtl. eine Fahrt nach dem weltberühmten Tierpart Sagenbed, Besichtigung des Elbiunnels, des Rathauses und sonftiger Sehenswürdigfeiten. Um Morgen des 17. Juli fahren wir von ben St.-Bauli-Landungsbruden mit einem ber ichonen Sapag-Dampfer nach Curhaven, wo wir in der im Titelbilde veranschaulichten Beimftatte unferes Berbandes wohnen werden. hier in Curhaven gedenten mir Beift und Rorper gu erfrifchen.

Bir erwarten felbftverftandlich, daß jede Teilnehmerin bas ihrige bagu beiträgt, daß die Ferientage im mahrsten Sinne Sonnentage für unsere Kolleginnen sind, an die fie alle mit ungetrübter Freude

guruddenten follen. Melbungen zur Teilnahme an der Ferienfahrt muffen bis späteftens 15. Juni bei den Ortsverwaltungen erfolgen.

Was man sich für seinen Lohn kaufen kann!

Eine volfswirtschaftliche Plauderei.

Reulich unterhielt ich mich mit einem alten Maurer, der meinen Balfon ausbesserte, über seine Lohn- und Arbeitsverhältnisse. "Sehen Sie," sagte er, "heute bringe ich 64 Mark wöchentlich nach Hause. Bor dem Ariege waren es so an die 40 Mark. Aber, weiß der Jenker, ich konnte mir früher für die 40 Mark mehr keisten als heute für die 64!"

Alehnliche Acuserungen hatte ich schon öfters zu hören bekommen. Ich persönlich kann da nicht so recht mitreden Bor dem Kriege war ich proch ein Kind. Was kümmerte ich mich um Geld und Geldeswert! Natürlich weiß ich heute, wo ich selbständig din und meine eigenen Lebensunterhalt verdierz, daß alle Waren sehr teuer sind und mein Einkommen gut doppelt so hoch sein müßte, wenn ich das ärgste Sich-Bescheiden und Sich-Beschränken aufgeben wollte. Aber was mir sehlt, sind die Bergleichsmaßstäbe.

Bisher hatte ich die immer wiederkehrenden Behauptungen, alle Lohnsteigerung seit dem Kriege könne die Breissteigerung nicht wettmachen, auf sich beruhen lassen. Das Gespräch mit dem Maurer regte mich dazu an, der Frage einmal weiter nachzugehen. So nahm ich Papier und Bleistift zur Hand und rechnete.

Bon 40 auf 64 Mt. - das ein Blus von 24 Mt., eine Lohn-

fteigerung von 60 Prozent!

Und um wieviel sind demgegenüber die Warenpreise gestiegen? Ich überlegte! Für das Straßenbahnbillett wurden früher 10, heute 20 Pf. gesordert — Preissteigerung = 100 Prozent! Ein Bekannzer versicherte mir, der Anzug, den ich vor einem Jahre sür 110 Mt. erstand und dessen Stoff so schlecht war, daß er schon ganz abgenutzt aussieht, hätte vor dem Kriege nicht mehr als 50 Mt. gestoftet. Das wäre also eine Preissteigerung um 120 Prozent! Ueber die Lebensmittespreise einst und jezt gab mir meine Schwiegermutter (jawohl, meine Schwiegermutter!) genaue Austunft: Schweinesseissch und Vauter sind um 60, Erbsen um 100, Eier um 110 Proz. teurer als vordem!

Na also, sagte ich mir, der Maurer und alle, die mit ihm klagen, haben recht. 60 Broz. beträgt die Lohnerhöhung, aber die Breise sind meistens um viele Brozente mehr gestiegen. Man kann sich demnach selbste sür den so stark erhöhten Lohn weniger kausen als

por bem Rriege. . .!

Um in meinem Urteil vollständig sicher zu gehen, fragte ich meinen Schulfreund, der Boltswirtschaft studiert hatte, um seine Meinung. Der lächelte und legte mir stumm eine Zeilsswist vor — "Wirtschaft und Statistit", herausgegeben vom Statistischen Reichsamt (aba, ein ofsizielles staatliches Publikationsorgan!) — und wies mit seinem Finger auf die Zeile: "Indezzisser der Lebenshaltungskosten — 1913/14 = 100 — März 1929 = 156,5!"

"Was heißt das?" "Das heißt, daß die Lebenshaltungskosten im März 1929 um 56,5 Proz. höher liegen als 1913/14." "Was, nur um 56,5 Proz. höher? Da schlägts dreizehn!"

Ich habe mir dann von meinem Freund, dem Bolfswirtschaftler, einen Bortrag über den Lebenshaltungsinder und seine Berechnung halten tassen. Zuerst ist es mir vorgekommen, als sollte ich in das hereneinmaleins eingeführt werden. Aber langsam habe ich die Sache dann doch begriffen.

Mit dem Lebenshaltungsinder verhält es sich nämlich folgendermaßen:

Der Lebenshaltungsinder ist ein Bergleichsmaßstab, der im Reichsdurchschnitt berechnet wird, das heißt es wird nicht nur die Preisentwickung in den Großstädten, sondern auch in den Kleinstädten und auf dem stachen Lande berücksichtigt. Dadurch gelangen die Spihensteigerungen der Barenpreise in den Städten nicht zum vollen Ausdruck; der Lebenshaltungsinder gibt nur einen Mittelwert an.

Außerdem wird der Lebenshaltungsinder aus den Preisen der verschiedensten Waren errechnet. Und nicht alle Warenpreise sind derartig in die Höhe geklettert wie diesenigen von Butter, Erbsen, Sier usw.! Juder z. B. ist nur um 30 Proz., Weizenmehl nur um 35 Proz. teurer geworden! Dank der Mietzwargswirtschaft stelken sich die Kosten für die Wohnungen gar nur um 26 Proz. höher als vor dem Kriege. Misch man — wie es schon in der Ordnung ist — die großen und kleinen Preissteigerungen untereinander, so kommt ein Ausgleich zustande. Wiederum entsteht ein Mittelwert.

Selbstverständlich ersolgt diese Mischung wicht willkürlich. Man tann nicht — um ein einsaches Beispiel zu wählen — rechnen: die Kartoffeln sind um 75 Proz., der Zuder um 30 Proz. im Preise gestiegen, beide Lebensmittel im Durchschnitt also um 52½ Prozent! Denn für den Arbeiterhaushalt wirkt sich die Kartofselpreiserhöhung viel, sehr viel stärter aus als die Zuderpreiserhöhung. Die Kartofsel ist für die Ernährung einer Arbeitersamilie mindestens vierzehnmal so wichtig wie Zuder. Diese unterschiedlich Bedeutung der beiden Waren muß bei der Berechnung berücksichtigt werden. Und das rechnerische Ergebnis ist dann ein "gewogener" Durchschnitt der Preiserhöhung von 72 Proz.! Aehnlich wie in unserem Beispiel werden nun bei der Berechnung des Lebenshaltungsinder alse Waren ihrer Bedeutung sür den Arbeiterhaushalt, ihrem "Gewicht" nach in Betracht gezogen, Es ist also fein einsacher,

fondern ein recht tompligierter Mittelwert, ber auf diese Beife entsteht.

"Du siehst also," schloß mein Freund, der Nationalötonom, seine Aussührungen, "es geht bei der Berechnung des Lebenshaltungs-index durchaus mit rechten Dingen zu. Sie ist zwar schwierig, aber exaft und streng wissenschaftlich."

Mit bestem Dant für seine Austlärung habe ich mich von meinem Freunde verabschiedet und mich zu Hause wieder mit den Berichten des Maurers beschäftigt. Ich verglich die Zahlen: 60 Broz. erhält der Maurer mehr Lohn als 1913; laut Lebenshaltungsinder sind die Lebenshaltungstosten um 56½ Broz. gestiegen; solglich verdient der Maurer heute 3½ Broz. mehr als vor dem Kriege; seine Behauptung, er könne sich sür seine 64 Mk. in der Gegenwart nicht soviel kaufen als sür die 40 Mk. in der Bergangenheit, ist demanch salsch!

Ja, ist die Behauptung wirklich salsch? Der Maurer lebt in Berlin. Ilnd was sagte doch noch der Bolkswirtschaftler: "Die Berechnung des Lebenshaltungsinder ersolgt im Reichsdurchschnitt. Die niedrigen Preissteigerungen auf dem slachen Lande drücken das Inderniveau." In Berlin aber ist die Preissteigerung größer als sie der amtliche Lebenshaltungsinder angibt. Die 3½ Proz. mehr Lohn, die der Maurer erhalten haben soll, wird durch die zusähliche, im Reichsinder nicht zum Ausdruck fommende Berliner Preiserhöhung längst ausgezehrt. Der amtliche Lebenshaltungsinder ist in diesem Falle des Bersiner Maurers gar nicht der geeignete Maßstad, um das Berhältnis von Lohn und Lebenshaltungskosten zu berechnen!

Einmal fritisch gestimmt, untersuchte ich den Lebenshaltungsinder noch weiter. Ist, so fragte ich mich, der Schlüssel, nach dem die Mischung der Kostensteigerungen ersolgt, richtig zusammengesett? Da entdecke ich, daß z. B. die Steuern, Szzialabgaben usw., die se entoent gegenüber 1913 gestiegen sind, überhaupt keine Berücksichtigung sinden, was einen Druck nach unten auf den Lebensphaltungsinder erzeugt. Aehnlich wirkt die Tatsache, daß der Anteil der Wohnungsmiete auf 20,35 und dersenige der Berkehrss, Reinigungss, Körperpsieges und Bildungsausgaben auf 9,28 Proz. sestigesett worden ist. Belcher Arbeiter gibt heute einen so geringen Teil seines Lohnes sür Berkehrss und Kulturbedürsnisse und einen so hohen für Miete aus? Aendert man den Schlüssel, nach dem der Lebenshaltungsinder berechnet wird, auf Grund der Ergednisse Wirschaftsrechnungen sur Arbeiterhaushaltungen, die im Jahre 1927/28 vorgenommen worden sind, so kann man zu dem Ergednissemmen, daß die Lebenshaltungskosten nicht, wie der Inder bisher angibt, nur um 56½, sondern um mindestens 66½ Broz. gesstiegen sind.

Damit liegt die Sache flar: der Maurer hat recht! Er kann sich in der Tat für seinen Lohn heute weniger kaufen als vor dem Kriege — troß einer sechzigprozentigen Lohnsteigerung! Die Preisentwicklung hat die Lohnentwicklung weit überflügelt!

Und meinen Freunde, dem Nationalökonomen, habe ich einen Brief geschrieben: "Lieber Freund! Zweisellos ist die Methode, nach der die Berechnung des Lebenshaltungsinder ersolgt, wissenschaftlich erakt. Aber die Grundlagen sind salsch. Die müssen sald wie möglich geändert werden. Sonst müssen sich mein Maurcr und alle die anderen Arbeitnehmer von ihrem Unternehmer sagen lassen, daß sie ja schon mehr verdienten als vor dem Kriege, und daß sie in unseren schlechten Zeiten nicht mehr Lohn fordern dürften. Dabei geht's ihnen in Wirklichkeit längst nicht so gut wie 1913

Jubilarfeier und Bannerweihe unserer Berliner Grtsgruppe

Am Montag, dem 29. April, sand im Saalbau Friedrichshain eine Chrung der Berbandsjubilare, verbunden mit einer Bannerweihe unseren Berliner Ortsgruppe statt. Jur sesstlichen Ausgestatung trugen die musikalischen Darbietungen des Berliner Reuen Tonkünstetenschefters, sowie des Ebert-Manz-Quartetts in erheblichem Maße bei. Rach der Erössnung der Feier durch das Orchester begrüßte Kollege Ortmann im Namen der Berliner Bezirfsvermaltung die zahlreich erschienenen Gäste, insbesondere aber die 96 Berbandsjubilare. Er sprach den Jubilaren seinen wärmsten Dank aus, in besonderer Amerkennung der Treue, welche sie der Organisation selbst in Zeiten der Rot und argen Anseindungen bewahrt haben. Im Ramen der Berbandsjubilare dankte Kollege Schmahl dem Kollegen Ortmann, der Bezirfsverwaltung und der Setsionsleitung sur die Beranstaltung und sprach mit den Jubilaren das Gelöbnis aus, auch sernerhin treu zur Organisation zu stehen, das begonnene Werf mit vollenden zu helsen. Insbesondere appellierte er noch an unsere Jugend, die sich ein Beispiel an unseren Jubilaren nehmen möge.

Nachdem das Ebert-Manz-Quartett mit einigen Gesangsvorträgen die Gäste erfreut hatte, setzte der 2. Teil der Beranstaltung, die Bannerweihe, ein. Reichsgruppenleiter, Kollege Lambrecht, schilderte in seiner Bannerweihrede turz den Berdegang unserer Berliner Ortsgruppe. Der 29. März 1909 tann als der Geburistag unserer Berliner Ortsgruppe bezeichnet werden. Damals taten sich 30 Fahre

ftuhlführer gur Bildung diefer Gruppe gusammen. Noch beute meilen von den Gründern die Kollegen Bittermann, Bornowsti, Schmahl und Leube unter uns. Im Jahre 1910 wurde die kleine Gruppe der Fahrscuhlführer bereits durch die Portiers erweitert. 1919 kam es dann zum Anschluß des Deutschen Portierverbandes, sowie der Gruppe der Wach- und Schließangestellten. Nachdem in den Jahren 1920 und 1921 die Privatwächter und Keinemacheirauen aufgenommen wurden, erfolgte im Jahre 1923 der Anfahluß des Zen-tralverbandes der Hausangestellten und im Jahre 1926 der Anschluß des Berbandes der Portiers und Berufsgenoffen. Und heute, im Jahre 1929, weist unsere Berliner Ortsgruppe eine stattliche Angahl Und heute, im Sahre 1929, weist unsere Berliner Ortsgruppe eine stattliche Anzahl von Mitgliedern auf, und mit Stolz können wir auf die Entwicklung und den Werdegang unserer Ortsgruppe zurückblicken. In diesem Sinne überreichte Kollege Lambrecht dem Settionsleiter, Kollegen Leube, das Banner. Gleichzeitig überreichten die Branchenleiter der Bach- und Schließangestellten und der Privatwächter, sowie Kollegin Müller dem Kollegen Leube Fahnennägel, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß sie setes treu zur Fahne gestanden und auch weiterhin in diesem Sinne wirken wollen. Kollege L dankt mit herzlichen Worten sur die überreichten Symbole. Das Seberts mit herzlichen Worten für die überreichten Symbole. Das Ebert-Manz-Quartett brachte diesen Teil der Feier mit unserem alten Kamps- und Trugliede "Tord Foleson" zum Schluß.

Beichloffen murde die Feier durch ein gemutliches Beifammenfein mit Tang, unterbrochen von humoriftischen und artiftischen Bor-

Das Hausmeister-Institut in München

"Einem längft gefühlten Bedürfnis abzuhelfen" -"Einem längst gefühlten Bedürsnis abzuhelsen" — wenigstens in M ün chen! — ist dort vor einiger Zeit das erste deutsche "Berufshausmeister-Institut", wie es in etwas lang ausgefallener Berdeutschung des schlichten Wortes "Portier" heißt, durch einen Architekten B i l d hag en gegründet worden. Angeblich hat der Leiter dieser "Bortierhochschule" "durch die ständigen Klagen der Bausachleute und Architekten, daß man keine sachverständigen (!) Portiers habe, die wirklich (!) die Kunst des Heizens, des Reinigens und des Reparierens beherrschen", die "Anregung" erhalten, sein Institut ins Leben zu rusen. (Wo liegt eigentlich München, daß eine Bortiers dis dahin weder zu heizen noch zu reinigen verstanden?) ftanden?)

Immerhin scheint es dem findigen Architeften durchaus ernft mit feiner Abficht zu fein, tuchtige moderne Bortiers herangubilden, die den Fahrstuhl gleich dem Staubsauger beherrschen und sich weder durch Bandbrücke noch undichte Bentile verblüffen lassen. Der Lehrplan sieht solgendermaßen aus:

1. Zentralheizung. Theoretische und praftische Unterweifung in bem gesamten Zentralbeizungsbetrieb, Störungen und ihre Bebebung.

2. Barfettbodenreinigung und rationelle Reinigung im allgemeinen.

3. Baffer- und Ableitungen, undichte Berichfuffe, Bafferrohr-bruch, Siphonverstopfungen, undichte Leitungen und beren Behebuna

4. Blötzlich vortommende Reparaturen im Haufe. Wiederinftandsetzung und Material hierfür. Behebung von Störungen an Fenftern und Turen, Glasbruch und Unftricharbeiten.

Man fieht, eine äußerft sachgemäße und vielseitige Ausbildung! Alle die genannten Dinge werden nicht nur theoretisch erörtert, sondern auch an gewissen Tagen unter Führung des Kursusleiters praftisch geübt. Letzter Unterrichtszweig ist: Umgang mit dem Bublifum, Umgang am Tesephon, Bekämpfung und Berhütung von Einbrüchen ufm. Bu dem Reinigungs- und Desinfettionsfurfas haben die Frauen der angehenden Portiers unentgeltlichen Zutritt. Außerdem kann jeder Kursusiellnehmer noch ein Jahr lang un-entgeltliche Auskunft über die behandelten Fragen erhalten.

Bie verlautet, bezweckt das Institut keine "Massenausbildung", sondern es sollen nur soviel Portiers unterrichtet werden, als "München Bedarf an solchen hat". Auf welche Beise aber will man die "Bedürfnisfrage" einwandfrei feststellen?

Auf jeden Fall ist anzunehmen, daß die "Wildhagen-Institute" Schule machen und auch in anderen Städten als München ihre Lätigkeit ausnehmen werden. Das kann gewiß im Interesse der "Bortiers und solcher, die es werden wollen" liegen, wenn nicht strupellose "Geschäftstüchtigkeit" hier eine ähnliche Entwicklung anbahnen follte, wie bei gewissen berüchtigten "privaten Auto-Fahrund Fachschulen", in benen es bekanntlich weniger auf eine gewissenhafte sachliche Ausbildung der Teilnehmer als — auf die Füllung der Geldbeutel der Leiter ankam dzw. an-M. R. tommt!

> Lag nie die Rraft, ben Billen dir erichlaffen, Bom Beffern dich gum Beften aufguraffen; Rur wenn bein Beift nach Fortidritt ewig geigt, Benn ewig ihn Bollendung lodt und reigt, Dann lebft bu erft; es leben nur bie ichaffen,

Das Berliner Wachaewerbe

In der Mainummer unferer Zeitung haben wir ein Urteil des Berliner Arbeitsgerichts veröffentlicht und mitgeteilt, daß wir gu ben Berhältnissen anderer Gesellichaften noch Stellung nehmen wollen. Wir betonen, daß Bezahlung unter den Tariffähen bei ber Berliner Wachgesellschaft nicht in Frage kommt, das sollte auch nicht ber Ginn ber Ginleitung des Urtitels fein.

Feftfteht aber, daß trop aller Polizeiverfügungen in einer Reibe von Gesellichaften Berftoge der verschiedenften Art vortommen.

Es gibt trop des Konzeffionsgesetzes immer wieder Leute, die eine Bachgefellichaft eröffnen, Abonnenten fuchen und auch finden. Ein ausgesuchter Rame für die Gefellichaft und das Geschäft fannt

Ein besonderes Schmerzenstind für verschiedene Gesellschaften, auch Tarifgesellschaften, schen Die freien Rächte zu fein.

Die Bachgesellichaft für Berlin und Nachbarorte teilt den Dienft zweier Bachter in 6= und 9ftundigen Dienft, um an einem Bachter die freien Nächte zu iparen. Da die Gesellschaft eine große Zahl derartiger Wachstellen besitzt, zweisellos ein sehr gutes Geschäft. Allerdings hat hier das Arbeitsgericht durch Urteil das Geschäft perdorben.

Eine andere Gesellschaft wandelt eine 24-Stunden-Bewachung in ber Form um, daß statt bisher 3 Bachter nur 2 die Bewachung ausführen sollen und zwar soll jeder Bachter pro Tag 12 Stunden Dienst machen, freie Rachte tommen natürlich nicht in Frage. Much

ein sehr gutes Geschäft; natürlich nur für die Gesellschaft. Bei anderen Gesellschaften werden die Keviere derart ausgedehnt, daß von einer Bewachung nicht mehr gesprochen werden kann. Man siellt an die Arbeitsleistungen Ansorderungen, die das

Maß des Möglichen weit überfteigen.

Schuld an jolchen Buftanden haben in erfter Linie die Bachter felbft, indem fie einer folden Musnugung ihrer Arbeitstraft Borichub leisten, ohne die Folgen zu bedenken. Dadurch, daß der Bachter nur Rennpferd spielt, wird die Gesundheit auch des kraftigften Mannes untergraben.

ngnen Wannes untergraben.
Die rechtlichen Folgen, die sich aus eventuellen Einbrüchen usw.
ergeben, obwohl dem Wächter insolge seiner leberlastung keine
Schuld beizumessen ist, müssen ebensalls bewertet werden.
Dem geschädigten Abonnenten wird ja nicht die Größe des Reviers mitgeteilt, sondern die Schuld bleibt auf dem Wächter haften, der dann noch entsassen wird. Derartige Fälle sind in Berlin seider teine Geltenheit.

Hier gibt es für die Bolizeiorgane, welche die Innehaltung des Konzessionsgeseiges zu überwachen haben, noch reichliche Urbeit. Die Organisation wird und will versuchen, der Ausbeutung Herr

zu werden. Hierzu ift aber die Mitarbeit aller Wachangestellten erforderlich. Bor allem ist es notwendig, daß die Wachangestellten endlich in ihrer Gesamtheit die Notwendigteit des Zusammenschlusses in der Organisation begreifen. Deshalb ergeht erneut der Ruf an die Kollegen Bachter:

hinein in den Deutschen Berfehrsbund.



Der kleine Bob hatte sich beim Fallen eine Beule geschlagen und barg weinend den schmerzenden Kopf in Großvaters Schoß. "Beine nicht, Liebling," tröftete dieser, "ich gebe dir einen schönen Kuß, und die Schmerzen sind wie weggeblasen." Am nächsten Tage ftürmte der Junge ausgeregt ins Jimmer und ries: "Komm schness in die Küche, Großpapa, die Köchin hat Jahnschmerzen!"

"Justav!" ruft der Fleischer scinem Gesellen zu, "'n bisten dallt, schlag mal Frau Primte die Knochen von ihrem Rippenstück taputt und leg Herrn Windelbands Haxen in die Molle!" — "Wird semacht, Meister, lassen Se mir bloß erst Frau Wische ihre Hammelfeulen burchfägen!"

3m Kino. Eine Dame breht fich zu einem hinter ihr figenden herrn um und fragt bei Beginn des Films: "Stört Sie die Feder an meinem hut?" Der herr antwortet jovial: "Nein. Der herr, der vorher hier faß, hat die Feder abgeschnitten!"

Schule: "Und warum hat Roah zwei Tiere von jeder Art in die Urche genommen? "Bahricheinlich hat er nicht an ben Storch geglaubt, Fraulein."





Manchmal ein Wort der Güte....

Sie sind immer nur da, um zu dienen, Niemand fragt sie nach ihrem Begehr. Solang' sie gehorchen, ist man zu ihnen Freundlich so wie zu Fremden – nicht mehr.

Sie wohnen mit uns im selben Quartiere, Aber für sie muß der schlechteste Raum Gut genug sein. – Für unsere Tiere Sorgen wir zärtlicher als für ihre Menschlichen Wünsche – die kennen wir kaum. Sie sind die Hånde, die nie bedankt sind; Wir wechseln sie aus wie den brüchigen Stahl Einer Radachse. Wenn sie erkrankt sind, Müssen sie aus dem Haus ins Spital.

Manchmal könnte ein Worf der Güte, Ein Tag im Frühling, um auszuruhen, In einem verdrossenen Gemüte Eine verschämte, schüchterne Blüte Leise erwecken und Wunder fun....

Aus unseren Ortsgruppen

Berlin. (Industrie. und Geschäftshausbranche.) In der am 14. Mai in den Sophiensälen stattgesundenen Branchenversammlung hielt der Kollege Steinick ein Reserat über das Thema: "Bon der Massenstlere Geschiede ein Reserat über das Thema: "Bon der Massenstlere geschiedere der Reserat den jahrtausendelangen Kampl, der um die Bestesiung aus der Massenstlauerei todte. An der Geschichte der Kömer, die den Ursprung und zuseich auch die Blütezeit der Massenstlauerei bedeutet, zeigte der Kedner deutsich die Grausamseit jenes Zeitalters. Ausssührlich schiederen Kalsse des alten Kamps zwischen den Patriziern, der besitzen Kalsse des alten Komps, und den Piedesern, den Unterdrickten. Der Pledejer, der sich gegen die herrschende Klasse, die ihm keine Kechte zugestehen wollte, aussehhert, wurde erbarmungssos hingerichtet. Der Pledejer, der sich gegen die herrschende Klasse, die ihm keine Rechte zugestehen wollte, aussehhert, wurde erbarmungssos hingerichtet. Der Pledejer debeutet nur Wertzgeug, Stlave des Besitzunden. Bon undsteiz endeten sie mit einer Niederlage der Ausständischen. Jundsteiz endeten sie mit einer Niederlage der Ausständischen. Jundsteiz endeten sie mit einer Niederlage der Ausständischen. Ju Jundsteis endeten sie mit einer Niederlage der Ausständischen. Jundsteiz endeten sie mit einer Kiederlage der Ausständischen. Jundsteile beispielsweise nach, daß während des größten Stlavenausstandes, der sich ser schlessenissen der Ausstätzer gegeden, die sich gegen die Unterdrückung des Plebesers wanden, doch diese ereiste durch ihre Standesgenossen das gleiche Schäcksel. Und wenn wir selbst Aristoteles, einen der angesehensten, Patrizier, der sich stets als Bolfsfreund bekannte, sogen hören: "Benn die Weberschissfischen allein gehen, drauchen wir teine Stlaven mehr", so klingt daraus falt die Leberzeugung, daß es immer Stlaven geben wird. Und wenn wir die geschichtliche Entwicklung betrachten, so liegt in diesen Worte ein Fünlichen Bahrheit. Benn die Arbeiterschaft heute nicht

eine so große Macht repräsentierte, wie würde es dann vielleicht mit ihren Rechten aussehen? Bon einer Befreiung der Arbeiterschaft kann auch heute noch nicht die Rede sein. Tressend hat sich der Reserent ausgedrückt, wenn er von der heutigen "Lohnstlaverei" spricht. Der Beg zur Befreiung liegt noch weit; doch kann die Arbeiterschaft zur baldigen Erreichung des Zieles nur selbst beitragen, indem sie geschlossen zusammensteht in den Berussorganietationen, nur das Ziel im Auge haltend und nicht durch Uneinigkeit eine Zersplitterung herbeissührend, und somit ein Spielball der Unternehmerschaft bedeutend. Mit einem Dichterwort, das auf eine besser Zeit hossen läßt, schloß der Reserent seine Aussührungen.

Anschließend gab der Kollege Leube einen Bericht über den Stand der Lohnbewegung. Er führte solgendes aus: Im Dezember 1928 ist von unserer Organisation das Lohnabsommen gekündigt worden. Berhandlungen kamen nicht zustande, so daß von unserer Seite der Schlichtungsausschuß angerusen werden mußte. Der Schlichtungsausschuß fällte einen Schiedsspruch, der von seiten des Berbandes der Geschäftes und Industriehäuser und vom Berband Groß-Berliner Industriez und Geschäftshausbestiger abgelehnt, von der Freien Haus. und Grundbesitzer-Bereinigung und von uns sedoch akzeptiert wurde. Der von uns angerusene Schlichter sehnte die Berdindsseitsterstärung ab. Wir haben troßdem den vom Schlichtungsausschuß gefällten Schiedsspruch ausgegeben und sestenstellt, daß zum Teil vonach gezahlt wurde, ein großer Teil unserer Kollegen jedoch nicht in den Genuß der neuen Löhne gekommen ist. Dieser Zustand, der nur einem Teil unserer Berusstollegen die Lohnerhöhung bringt, einem anderen Teil vollenensichtung vorenthält, ist natürlich unerträglich, und hossen wir nicht wieder in die Zeit versetzt zu werden, daß betriedsweise Tavisabschüsse getätigt werden. Uns ist die ablehnende Haltung der Unternehmer um so weniger verständlich, da gerade in diesem überaus harten

Winter unsere Kollegenschaft lebermenschliches geleistet hat. Wir haben daher nochmals in einem Schreiben die Arbeitgeberverbände darauf hingewiesen, daß seit mehr als 1¼ Jahren keine Lohnzerhöhung ersolgte, während in sast allen anderen Industries und Gewerbezweigen in dieser Zeit bereits Lohnzulagen dewilligt wurden. Durch Schreiben vom 30. April haben uns sowohl der Berband der Geschäftss und Industriehausbesitzer als auch der Berband Groß-Berliner Geschäftss und Industriehausbesitzer mitgeteilt, daß sie mit Interesse unsere Ausstührungen entgegengenommen und in der demnächst stattssindenden Mitgliederversammlung Stellung dazu nehmen werden Kollege Leube dittet nunmehr die Bersammlung, der Taristommission Bollmacht zu geben, im Falle einer absehnenden Haltung der Arbeitgeber, die notwendigen Schritte zu unternehmen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Unter dem letten Buntt der Tagesordnung "Berschiedenes" weist der Kollege Diekert noch auf die begonnene Ursaubsperiode hin und ersucht die Kollegenschaft dringend, dei Besetzung von Ursaubsvertretungen unserer arbeitslosen Berufstollegen zu gedenken, nach Möglichkeit unseren Fackarbeitsnachweis zu benuzen eventuell den Kollegen Leube zu befragen. Hierauf erfolgte Schluß der von zirka 250 Mitgliedern besuchten Bersammlung.

Betlin. (Hausgehilfinnen.) Am 15. Mai d. J. fand eine gut besuchte Mitgliederversammlung der Hausgehissinnen statt. Kollegin Kähler sprach über "Sozia'politit". Die Reserentin gab einen kurzen Ueberdi'd über die Ausbeutung der Kinder und Dugendlichen in der Landwirtschaft, Hauswirtschaft, in Handel und Gewerbe und in der Heinarbeit, sie streiste dann die Verhältnisse der in der Hauswirtschaft sieht und die Verhältnisse der hauswirtschaft sind die Dinge noch sehr im argen. Sine äußerst wichtige Forderung für unsere Jugend ist das Berussausbildungsgeses. Das Berbot der Rachtarbeit der Frauen versdient ebenfalls Beachtung. Der Unsallebersicherung müßten auch die in der Hauswirtschaft Tätigen unterstellt werden. Vieles bleibt im Buntte der Soziuspolitist zu wünschen übrig. Es wird das Erreichte nicht verkannt, aber die dauernd fortschreitende Wirtschaft stellt neue Forderungen an die Arbeitskraft. Es kann nicht angehen, daß zugunsten der bessiehen Riasse weiter Raubbau am Menschenleben getrieben wird.

Rollegin Kähler macht auf die fommenden Stadtverordnetenmahlen aufmerklam. Nicht nur im Staat und im Reiche, auch in den Gemeinden muß Einfluß auf Sozialpolitik gewonnen werden. Besonders sorderte Kollegin K. in ihrem Bortrag die Gleichstellung der Frau gegenüber dem Manne, nicht nur in bezug auf Arbeitsleistung, sondern auch in bezug auf die Entschnung und Bewertung der Arbeit. Die Kolleginnen zeigten reges Interesse an den Ausführungen. In der Diskussion wandte sich Kollegin Heinricht und Kollege Leube gegen die Ausnügung der Arbeitskraft der verheirateten Frau. In sehr vielen Fällen wirft die Arbeit der verheirateten

Frau lohndrückend.

Rach dem Schlußwort schloß sich die Wahl eines Mitgliedes zur Gruppenseitung an. Gewählt wurde die Kollegin Krause. Zum Schluß der Bersammlung wurde noch auf die Feriensahrt nach Euxhaven hingewiesen, mit dem Erfolg, daß sich einige Kolleginnen zur Teilnahme meldeten.

Der hausfrauenbund Breslau

macht uns darauf aufmerklam, daß er niemals eine Bereinbarung mit der Allgemeinen Ortskrankenkasse Breslau getroffen habe, wonach Hausangestellte in zwei Gruppen eingeteilt und dementsprechend auch versichert sein sollten. Diese Regelung habe die ADR. Breslau seinerzeit ohne Rückfrage bei dem Hausfrauenbund getroffen.

Tageshronik

Der Rechtsausschuß des Preußischen Landtags beriet fürzlich Eingaben. Es gelangte die Eingabe einer Frau Richart aus Görsis zur Berhandlung. Die Gesuchstellerin hat vor 28 Jahren durch die Nachfässigete eines Landgerichtsdirektors schweren körperlichen Schaden erlitten. Sie war domals als 17jähriges Reinmachemädden beim Landgericht in Oppeln tätig. Beim Aufräumen sand sie im Gerichtsfaal unter altem Papier eine Opnamitpatrone, die der Borsigende einer vorangegangenen Berhandkung, wo die Patrone als Beweissobjekt gedient hatte, unachtsam hatte liegen lassen. Das Mädchen glaubte ein Radelbüchschen vor sich zu haben, spielte mit der Latrone, diese explodierte und ris der Ungläcklichen die obersten Glieder von vier Fingern der linten Hand sort. Ein in den Kopf eingedrungener Splitter führte zur operativen Entsernung des einen Auges. Das damalige königliche Preußen entschädigte das schwerzgeschädigte Mädchen mit baren 20 Mart und — einer alten Drekrossle in ihrer Jugend und Unersahrenheit machte die Geschädigte weitere Ansprüche nicht geltend. Erst jest, nach 28 Jahren, als die Folgen des Unsalles immer übler wurden, hat die inzwischen vers

Besonderer Umstände halber ist Redaftionsichluf für die Julinummer unserer "Hausangestellten-Teitung" der 12. Juni.

heiratete, aber in den bedrängtesten Berhältnissen sebende Berunglückte sich erneut an den Staat gewandt. Auf Drängen des Rechtsausschusses ertlärte sich die Justizverwaltung bereit, der Gesuchstellerin eine Monatsrente von 30 Mark zu zahlen. Der Rechtsausschuß hielt dies jedoch nicht sür genügend und forderte eine höhere Rente. Da ein Bertreter des Finanzministeriums sehlte, mußte die Sache vertagt werden.

Ein Einbrecher versuchte in Berlin in die Bohnung eines Dentiften in der Bamberger Straße einzudringen, flüchtete aber, als er in der Bohnung Schritte hörte. Das Hausmädchen hatte seine "Arbeit" an der Tür bemerkt und verfolgte ihn dis auf die Straßen. Auf ihre Marmruse wurde er von Bassanten seitgenommen und der Bolizei übergeben. Wan sand bei ihm Dietriche, Bleistreisen usw., furz alles, was für sein "Handwert" ersorderlich ist.

Das Schwurgericht in Nizza hatte kürzlich über einen seltenen Fall zu urteilen. Es handelte sich um die 82jährige millionenreiche Witwe eines bekannten französischen Industriellen Portois, die ihre 62jährige Dienstmagd wahrscheinlich in einem Wutanfall, mit einem Besenstill erschlagen hatte. Frau Portois wurde von Zeugen als sehr geizig und hartherzig gegenüber ihrem Personal geschilbert. Das Urteil lautete unter Berücksichtigung milbernder Umstände auf fünf Jahre Gefängnis mit Strafausschub.

In Tichechendorf erlitt die hausangestellte Martha Röhler beim Einlegen von Rohlen in den Ofen einen Krampfanfall. Sie stürzte por die Einseuerung, so daß ihre Rleider auf dem Ruden verbrannten und fie erhebliche Brandwunden erfitt.

Kod-und Rohkoft-Rezepte

Bericiedene Saucen gu Salaten.

Remouladenjauce 3u Kopfjalat. Ein hartgelochtes Gelbei, ein robes Ei, eine Messerigie Mostrich, 4 Eglöffel Brübe, 3 Eglöffel Del, Effig nach Geschmad, gewiegte Kräuter (Dill, Schnittlauch, Betersilie, Kerbel, Estragon) ebenfalls nach Gelchmad.

Das hartgetochte Gelbei wird feingestoßen und mit dem roben Ei gut verrührt, dann wird das Del nach und nach hinzugerührt

fowie die anderen Butaten baruntergerührt.

Ropffalat in faurer Sahne (Rahm). Ein Achtelliter faure Sahne, Bitrone, 50 Gramm Buder, Brife Sals.

Kopffalat mit Sped. 100 Gramm Sped (ausgebraten in fleinen Burfeln), Effig, Buder, Salg. Der ausgebratene Sped muß etwas erfaltet fein, ehe er unter ben Salat gemifcht wirb.

Kopffalat mit roher Butterfauce. 40 Gramm Butter, 2 rahe Gelbeier, je eine Brije Zuder, Salz, Pfeifer und Senfmehl, ein Zehntelsliter Speifeöl, Effig nach Geschmad und etwas Schnittlauch. Die Butter wird mit dem Pfeifer und Senfmehl zu Sahne gerührt, nach und nach werden die Gelbeier, Del, Effig und anderen Zustaten hinzugerührt.

Diefe Sauce eignet fich auch für Kartoffel- und gemischten Salat.

Gurtenfalat mit Sahne. Die feingeschnittenen Gurtenscheiben werden mit Salz, etwas Zuder, Pfeffer, seingehadter Beterstie und saurer Sahne gemischt und mit etwas Essig ober Zitronensaft fertiggemacht.

STERBETAFEL

Nachstehend genannte Mitglieder wurden uns durch ben Tod entriffen:

Berlin,

Marta Dummert, Hausreinigerin. August Edert, Hauswart. Hermann Karstädt, Hauswart. Hermann Röselitz, Fahrstuhlsührer. Mag Lube, Brivatwächter. Paul Martuste, Wächter. Paul Reuter, Wächter.

Chre ihrem Undenfen!